Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Stadtrat Erfurt Herrn Thomas Pfistner Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Anfrage gemäß § 9 Abs. 2 GeschO des Stadtrates DS 2110/12 - Verbraucherinformationsgesetz (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Pfistner,

Erfurt,

Mit dem Inkrafttreten des § 40 Abs. 1a LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) ist die Stadtverwaltung Erfurt seit dem 01.09.2012 verpflichtet, bei nicht nur unerheblichen oder wiederholten Verstößen gegen das Lebensmittelrecht, für die Bußgelder in einer Höhe von 350,- Euro und höher zu erwarten sind, die betroffenen Gewerbetreibenden öffentlich bekannt zu machen.

Nach einem Erlass des Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) sollte die Dauer dieser Veröffentlichung unter Verhältnismäßigkeitserwägungen maximal 3 Monate betragen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. An welcher Stelle und seit wann findet die Veröffentlichung entsprechend des Verbraucherinformationsgesetzes in Erfurt statt?

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der Stadt Erfurt (http://www.erfurt.de/cocoon/ef/bservice/app/zustaendig/stelle.html?id=317). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden noch keine Bußgelder in veröffentlichungspflichtiger Höhe verhängt.

2. Besteht aus Sicht der Stadtverwaltung die Möglichkeit, diese Veröffentlichungen auch im Amtsblatt vorzunehmen?

Von einer Veröffentlichung im Amtsblatt wird Abstand genommen, da dieses elektronisch archiviert wird und somit die Informationen über betroffene Betriebe noch über Jahre hinaus verfügbar wären. Dies stünde im Widerspruch zum o. g. Erlass des TMSFG.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein